

Fragen an die wahlwerbenden politischen Parteien zur Migrationspolitik und zu Gewalt an Frauen in Österreich anlässlich der Nationalratswahl 2013

1. Fremdenrecht und Niederlassungsbewilligung - Recht auf einen eigenständigen Aufenthalt

Aktuelle Situation: Ein eigenständiger Aufenthaltsstatus für Frauen ist noch immer an strenge Bedingungen geknüpft. So müssen gewaltbetroffene Frauen einen Nachweis über ein Mindesteinkommen vorlegen um ein Niederlassungsrecht zu erhalten. Die Einkommensvoraussetzungen in der Höhe des ASVG für die Erteilung des Niederlassungsrechtes sind die größten strukturellen Hürden für Migrantinnen, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen.

- Was gedenken Sie zu tun, damit Frauen einen eigenständigen Aufenthaltstatus erhalten können?

Antwort:

Die Grünen setzen sich schon seit Jahren für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Migrantinnen ein. Dazu haben wir u.a. in einem parlamentarischen Antrag Gesetzesänderungen angeregt, die dafür sorgen sollen, dass Migrantinnen rascher und leichter als bisher ein unabhängiges Aufenthaltsrecht bekommen. Siehe unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00602/index.shtml.

Dazu gehört ein selbständiges Aufenthaltsrecht für nachziehende EhepartnerInnen nach einem Jahr Aufenthaltsdauer. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie familiärer Gewalt, Scheidung etc. sollte es zudem leichter als bisher möglich sein, jederzeit ein entkoppeltes Aufenthaltsrecht zu erwirken. Der grüne Antrag dazu wurde von Regierungsparteien 2010 vertagt (also schubladisiert und - auf gut Deutsch - abgelehnt). Die derzeitigen gesetzlichen Erfordernisse, wie dass gewaltbetroffene Frauen zuerst eine einstweilige Verfügung gemäß §382b EO erwirken müssen, führen dazu, dass viele Frauen in prekären Situationen gefangen bleiben weil sie diese Hürde nicht überwinden können. Wir wollen daher ein abgemildertes Beweiserfordernis bei häuslicher Gewalt (auch Bericht einer Beratungsstelle sollte reichen). Damit würden vor allem Frauen nicht dem Druck ausgesetzt, ihre Ehe nur deshalb weiter aufrechtzuerhalten, weil sie ihren Verbleib in Österreich nicht gefährden wollen. Antwort:

2. Ausweitung des § 27 NAG auf eine größere Gruppe von gewaltbetroffene Frauen

Aktuelle Situation: Bisher gilt die Einstweilige Verfügung (EV) nach dem Gewaltschutzgesetz oder die Scheidung wegen überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten als Nachweis für das Niederlassungsrecht ohne Erfüllung der materiellen Erteilungsvoraussetzungen. Das ist jedoch zu eng definiert. Die Betroffenheit von familiärer Gewalt soll auch durch Sozialberichte von Jugendamt, Beratungseinrichtungen, Frauenhaus, Mutter-Kind-Einrichtungen etc. anerkannt werden. § 27 NAG soll auch auf Fälle beharrlicher Verfolgung (Stalking) (§ 382g EO) ausgeweitet werden. Außerdem sollte zu den berücksichtigungswürdigen Gründen in § 27 Abs. 3 NAG die Anordnung einer polizeilichen Wegweisung bzw. eines polizeilichen Betretungsverbots bei Gewalt in der Familie nach § 38a SPG hinzugefügt werden.¹

- Werden Sie sich für die Novellierung dieses Gesetzes einsetzen und was gedenken Sie zu tun?

¹ Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich. Juristisches Fachforum der Gewaltschutzzentren Österreich und der Wiener Interventionsstelle sowie der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (Reform proposals of the Austrian centres for protection against violence/Domestic Abuse Intervention Centres and the Intervention Center for Trafficked Women), Mai 2011, S. 37, http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Interventionsstelle/Reformvorschlaege_2010.pdf (abgerufen am: 4.8.2011)

Antwort:

Auch wir finden, dass die bisherigen Bedingungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ohne Erfüllung der Einkommenskriterien zu eng gefasst sind. Wir setzen uns dafür ein, dass abgemilderte Beweiserfordernisse im Hinblick auf das Vorliegen häuslicher Gewalt anerkannt werden, wie zB Berichte einer Beratungsstelle, die das dokumentieren. Siehe auch grüner Antrag unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00602/index.shtml.

Auch entspricht es dem Sinn des Gesetzes, weitere Formen der Gewalt, wie Stalking miteinzubeziehen.

3. Unmittelbarer und freier Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer von Gewalt

Aktuelle Situation: gem. §69a NAG können Migrantinnen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder nicht niedergelassen sind, die aber Opfer von Gewalt werden und eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder erlassen hätte werden können, auch bei Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (z.B. kein Einkommen) eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz bekommen. Diese Aufenthaltsbewilligung sieht einen Arbeitsmarktzugang nur mit einer Beschäftigungsbewilligung, die an einen konkreten Arbeitgeber gebunden ist, vor. Doch auch hier stellt sich die Frage, wie von Gewalt betroffene Migrantinnen dann ihren Lebensunterhalt sichern können, wenn ihnen der unmittelbare, freie Zugang zum Arbeitsmarkt nicht gewährt wird?

- Was gedenken Sie zu tun, damit gewaltbetroffene Frauen mit einer Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz gemäß § 69a NAG einen bewilligungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten?

Antwort:

Die Möglichkeit selbstbestimmt zu leben ist existentiell für die Neuorientierung all jener, die von familiärer Gewalt oder auch von Gewalt durch Menschenhändler betroffen sind. Daher ist ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt für diese Gruppe unbedingt zu befürworten. Bloße Beschäftigungsbewilligungen erschweren den Arbeitsmarktzugang erheblich. Im Hinblick auf Betroffene von Menschenhandel haben wir dazu parlamentarisch im Antrag zu „besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel und effizientere Verfolgung von Menschenhändlern“ bereits eine Verbesserung des §69a NAG beantragt: Ein Übergang auf einen Aufenthaltstitel mit „rot-weiß-rot Karte plus“ würde vorgesehen. Siehe auch: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01665/index.shtml.

Das wäre auch für gewaltbetroffene Frauen eine denkbare Lösung. Allerdings wurde unser Antrag zum besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel 2011 von den Regierungsparteien abgelehnt.

4. Verbesserter Opferschutz durch die Justiz

Aktuelle Situation: Traurige Wahrheit ist, dass trotz Bekanntheit massiver Gewalttätigkeit die Justiz immer wieder Täter und die Gefahr, die von ihnen ausgeht, nicht entsprechend erkennt, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen nicht ausschöpft und somit Gewaltverbrechen an Frauen verharmlost.

Der Opferschutz und die Rechte der Opfer konnten zwar generell und im Strafverfahren verbessert werden. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass in Fällen von Gewalt, insbesondere bei hochgefährdeten Opfern viel zu selten eine Untersuchungshaft verhängt wird. Täter kommen frei bzw. werden auf freien Fuß angezeigt. Damit werden Opfer in lebensgefährliche Situationen gebracht und müssen sogar sterben, wie die Morde und Mordversuche an Frauen, insbesondere an Migrantinnen, der letzten Monate und Wochen zeigen.

- Was werden Sie unternehmen, um Frauen vor wiederholter, schwerer Gewalt und Mord zu schützen?

Antwort:

Auch die Grünen fordern einen verbesserten Opferschutz durch die Justiz. Wir möchten daher das Schulungsangebots zum Thema häusliche Gewalt und sexuelle Übergriffe für (angehende) StaatsanwältInnen und RichterInnen ausweiten. Um Gewaltfälle besser zu verhindern, wäre es zudem wichtig, dass mehr interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen mit Vortragenden aus dem Opferschutzbereich angeboten werden.

Mangelnde personelle Ressourcen bei Staatsanwaltschaften dürfen nicht dazu führen, dass die Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt nicht in dem nötigen Umfang besetzt bzw. ausgeübt werden können, wie das für einen optimalen Opferschutz erforderlich wäre. Insbesondere die Zeit für eine intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und der Polizei muss gegeben sein. Denn das Studium eines Akts allein wird für die Gefährdungseinschätzung im Fall von fortgesetzter Gewaltausübung in der Regel nicht ausreichend sein.

5. Recht auf Schutz vor Gewalt und existenzielle Absicherung für Asylwerberinnen

Aktuelle Situation: Asylwerberinnen und Frauen ohne Dokumente werden besonders diskriminiert. Sie haben kein Recht einer Arbeit nachzugehen und subsidiär Schutzberechtigte haben kein Recht auf alle Sozialleistungen. Auch die sofortige und unbürokratische Aufnahme in allen Frauenhäusern ist leider keine Selbstverständlichkeit. Laut CEDAW² haben alle Frauen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status oder ihrer Staatsbürgerschaft, das Recht, vor Gewalt geschützt zu werden. Das erfordert die uneingeschränkte kostenlose Inanspruchnahme von Frauenhäusern für alle Frauen. Förderverträge für Frauenhäuser dürfen daher keine Bedingungen enthalten, durch die asylwerbenden Frauen oder Frauen mit einem unsicheren rechtlichen Aufenthaltsstatus vom Schutz ausgeschlossen werden.

- Wie werden Sie dafür sorgen, dass diese diskriminierende und menschenrechtswidrige Situation von Asylwerberinnen verbessert wird?

Antwort:

Körperliche und geistige Unversehrtheit sind grundlegende Rechte eines jeden Menschen bzw einer jeden Frau. Damit steht auch der Schutz vor Gewalt jedem Menschen, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, zu. Somit sollen Frauenhäuser und Gewaltschutzeinrichtungen grundsätzlich allen Betroffenen offenstehen. Im Asylverfahren ist zusätzlich der Betreuungsschlüssel zu verbessern, damit Personen die von Gewalt betroffen ist grundsätzlich besser betreut werden und ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt/untergebracht werden.

6. Bundesübergreifende Aufnahme von Frauen in Frauenhäusern

Aktuelle Situation: Gewaltbetroffene Frauen und deren Kindern, die aus Gefährlichkeitsgründen von einem Bundesland ins andere flüchten müssen, wird der Aufenthalt im Frauenhaus erschwert, weil die Aufenthaltskosten von den jeweiligen Landesregierungen nicht übernommen werden. Eine unbürokratische und regresslose Übernahme der Kosten und die sofortige Aufnahme von Frauen und Kindern kann Leben retten.

² Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women / Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen

- Was werden Sie tun, um eine sofortige, unbürokratische, regresslose und bundesübergreifende Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern zu ermöglichen?

Antwort:

Die sofortige, unbürokratische, regresslose und wenn erforderlich - auch bundesländerübergreifende - Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen in Frauenhäusern, ist für uns ein wichtiges Anliegen. Durch einen gemeinsam von Bund und Ländern geschlossenen Vertrag könnte sich die derzeitige Finanzierungsproblematik lösen lassen. Die Grünen werden sich für eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (nach Artikel 15a BVG) zur Regelung der Kostentragung, insbesondere im Falle einer bundesländerübergreifenden Unterbringung in Frauenhäusern, einsetzen.

7. Konkrete Hilfe im Gesundheitswesen für Migrantinnen

Aktuelle Situation: Migrantinnen und Migranten zahlen in die Kranken- und Sozialversicherung ein, wie alle anderen beschäftigten Österreicher und Österreicherinnen. Bei psychischen Erkrankungen, die eine psychotherapeutische Behandlung erfordern gibt es jedoch keine ausreichende Versorgung. Psychotherapie in der Muttersprache(Erstsprache) wird vom öffentlichen Gesundheitssystem nicht angeboten. Migrantinnen und Migranten müssen daher oft für muttersprachliche Psychotherapie TherapeutInnen, die in NGOs tätig sind aufsuchen und können keinen Kassenplatz in Anspruch nehmen.

- Welche Schritte werden Sie gegen diese Ungleichbehandlung setzen und wie können Sie NGOs, die dieses Angebot anbieten unterstützen, damit diese einen Kassenvertrag mit den Krankenkassen bekommen können?

Als eines der reichsten Mitgliedsländer der EU ist es dennoch eine Tatsache, dass Opfer von Gewalt nach wie vor nicht ausreichend mit kostenloser Psychotherapie versorgt werden.

- Wie möchten Sie diesen Missstand aufheben?

Antwort:

Obwohl die psychotherapeutische Behandlung der ärztlichen Hilfe schon seit 1992 gleichgestellt ist, gibt es immer noch eine gravierende Ungleichbehandlung von psychisch kranken Menschen. Derzeit liegt der Versorgungsgrad mit Psychotherapie in Österreich bei 0,8 Prozent der Bevölkerung, obwohl lt. Bundesverband für Psychotherapie bis zu 5 Prozent, mindestens jedoch 2 Prozent der Bevölkerung einen Behandlungsbedarf aufweisen. Die Grünen halten daher eine Verbesserung der Versorgungsdichte und –qualität mit vollfinanzierten Kassenplätzen beim Zugang zu Psychotherapie für absolut notwendig. Wir werden uns dafür einsetzen, dass auch Einrichtungen, die Psychotherapie für MigrantInnen in deren Muttersprache anbieten, einen Kassenvertrag mit den Krankenkassen bekommen können. Für Betroffene von Gewalt ist eine psychotherapeutische Aufarbeitung extrem wichtig, wir werden uns dafür einsetzen, dass dies in ausreichendem Ausmass kostenlos möglich ist.

8. Ausbau von Opferschutzeinrichtungen in den Spitälern

Aktuelle Situation: 2010 wurde der Ausbau von Opferschutzgruppen für erwachsene Gewaltopfer in allen öffentlichen Spitälern in einem Bundesgesetz für Krankenanstalten gesetzlich festgelegt. Analog zu den Kinderschutzgruppen in den Spitälern sollen somit auch erwachsene Menschen, die Opfer von Gewalt wurden, Hilfe und Unterstützung durch das Gesundheitssystem erhalten. Die

Implementierung von Opferschutzgruppen für Erwachsene Menschen läuft jedoch sehr zögerlich voran.

- Was tragen Sie bei, um das Gesetz umzusetzen und Opfer im Gesundheitssystem zu unterstützen?

Antwort:

Wir setzen uns für den Ausbau des Opferschutzes in Spitälern ein. Oft werden Opferschutzgruppen ehrenamtlich geleitet. Eine Aufwandsentschädigung oder eine Anrechnung dieser Tätigkeit als Arbeitszeit ist eine Forderung von uns. Außerdem setzen wir uns für die Verankerung des Themas häuslicher Gewalt und Opferschutz in den Curricula sowie die Bereitstellung eines Schulungskonzepts in der Aus- und Weiterbildung der Sozial- und Gesundheitsberufe ein. Guidelines und Checklisten mit Handlungsempfehlungen für den medizinischen Bereich und Hilfseinrichtungen sollen österreichweit für alle in Sozial- und Gesundheitserufen tätigen Menschen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wir fordern die Ausdehnung des Projektes "MedPol" auf die regionale Ebene.

9. Gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Frauenhandel - Berücksichtigung der Menschenrechtsverletzung

Aktuelle Situation: Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Frauenhandel berücksichtigen die Menschenrechtsverletzung der betroffenen Frau und ihre individuelle Situation nicht, denn diese werden nicht als Gründe für einen Aufenthalt angesehen.

- Was gedenken Sie zu tun, um den Missstand der Ausblendung von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Betroffenen von Frauenhandel im Zuge des Aufenthaltsverfahrens zu verändern?

Antwort:

Die Grünen sehen den prekären Aufenthaltsstatus von Opfern von Menschenhandel als einer der größten Problembereiche im Umgang mit Opfern von Menschenhandel. Das Aufenthaltsrecht ist unsicher, Arbeitsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Zugleich sind diese Menschen ungenügend geschützt gegen Übergriffe von Menschenhändlern, die erfolgen können, selbst wenn die Opfer mit den Behörden zusammenarbeiten. Weil für das Aufenthaltsrecht die Eröffnung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens zwingende Voraussetzung ist und die Opfer darauf aber nur bedingt Einfluss haben, ist es riskant gegen die Täter vorzugehen bzw. auszusagen. Wir haben daher in unserem parlamentarischen Antrag 2011 zu „besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel und effizientere Verfolgung von Menschenhändlern“ Verbesserungen in der Aufenthaltssicherheit von Opfern von Menschenhandel gefordert: Ein automatisches einjähriges Aufenthaltsrecht, das als Bedenkzeit im Sinne des Artikel 6 der EU-Richtlinie 2004/81/EG gilt. Nach diesem Jahr sollen jene Opfer von Menschenhandel, die mit den Behörden bzw. Gerichten bei der Strafverfolgung der Täter kooperieren oder ein zivilgerichtliches Verfahren gegen die Täter führen, eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus erhalten. Jene, die zusätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des NAG erfüllen, sollen die Rot-Weiß-Rot-Karte plus für drei Jahre ausgestellt bekommen. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01665/index.shtml Dieser Antrag wurde 2011 von den Regierungsparteien abgelehnt.

Gleichzeitig wurde auf unsere Initiative hin durchgesetzt, dass nun die RichterInnen und StaatsanwältInnen Ausbildung verbessert wird und Menschenhandel als neuen Schulungsschwerpunkt dazubekommt. Siehe unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02073/index.shtml. Die frühzeitige Sensibilisierung ist wichtig um sicherzustellen, dass StaatsanwältInnen und RichterInnen Menschenhandel leichter erkennen und um die Sensibilität im Umgang mit den Opfern zu fördern.

10. Recht und Schutz für Migrantinnen in der Sexarbeit

Aktuelle Situation: Ungefähr 90% aller Sexarbeiterinnen in Österreich sind Migrantinnen. Sie sind besonders von Rechtlosigkeit, Marginalisierung und Diskriminierung betroffen. Sexarbeiterinnen müssen Steuern zahlen, genießen jedoch wenig bis gar keine Rechte. Die Verdrängung der Sexarbeit in den „unsichtbaren“ Bereich und die prekären Arbeitsverhältnisse verstärken das Risiko, Gewalttaten ausgesetzt zu sein. Schutzlosigkeit und Isolation erhöhen die Gefahr von Gewalt und Ausbeutung.

- Welche Schritte werden Sie setzen, um die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern?
- Wie werden Sie sich dafür einsetzen, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Sexarbeiterinnen garantieren?

Antwort:

Sexarbeiterinnen brauchen das Recht, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten zu können. Die Grünen sehen die Aufhebung der Sittenwidrigkeit als Grundvoraussetzung für die Schließung rechtswirksamer Verträge und damit zur Stärkung der Rechte von Sexarbeiterinnen. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Arbeitsbedingungen in Bordellbetrieben auch kontrolliert werden. Ebenso braucht es eine Prüfung des strafrechtlichen Anpassungsbedarfs, um Menschenhandel und Mietwucher verhindern zu können. Weiters fordern wir Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für SexarbeiterInnen mit Existenzsicherung und den Schutz vor Gewalt, Diskriminierung, Sexismus und Rassismus.

11. Recht auf Schutz vor Female Genital Mutilation (FGM) in Österreich

FGM ist seit 2006 im Strafgesetzbuch als Strafdelikt verankert. ÄrztInnen haben die Pflicht es zu melden, sobald FGM durch Routineuntersuchungen bereits durchgeführt worden ist.

- Was wurde bisher dazu getan, um die Kontrolle dieser Meldepflicht zu gewährleisten? Was gedenken Sie zu tun, um FGM durch Aufklärungsarbeit zu verhindern und um die Wirksamkeit des Gesetzes zu gewährleisten?

Antwort:

Die Grünen möchten vor allem mehr Aufklärungsarbeit zum Thema FGM. Alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen von FGM in Kontakt kommen, sollten im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung besonders für FGM sensibilisiert werden. Insbesondere im Ausbildungscurriculum von ÄrztInnen und GynäkologInnen sollte das Thema FGM fest verankert sein.

Weiters setzen wir uns für die Förderung und Vernetzung von Projekten und Vereinen, insbesondere im niederschweligen Bereich ein, die Beratung und Aufklärung zu FGM machen.

In Österreich besteht eine Meldepflicht von FGM. Es wäre zu überprüfen, ob die Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen diese Meldepflicht angemessen sind.